

Wird der Bezugszeitraum des Überbrückungsgeldes nicht rechtzeitig (mindestens 3 Arbeitstage vor dem ursprünglichen Beginn) durch den/die Arbeitgeber:in verschoben, mindert dies die Überbrückungsabgeltung je um 5 Prozentpunkte.

Eine Kombination der Überbrückungsabgeltung mit dem Überbrückungsgeld ist möglich, indem man das Überbrückungsgeld nicht für den maximal möglichen Zeitraum beantragt, sondern in der restlichen Zeit in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitet.

Der Bezug des Überbrückungsgeldes darf einmalig für ein Monat oder ein Vielfaches davon unterbrochen werden. Dies ist mind. 3 Arbeitstage vor Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses der BUAK zu melden.

HÖHE DER ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

- ☐ Dem/der Arbeitnehmer:in gebührt eine einmalige Abgeltung in Höhe von 50% des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes.
- ☐ Dem Betrieb steht eine einmalige Abgeltung in Höhe von 30% des sonst dem/r Arbeitnehmer:in zustehenden Überbrückungsgeldes zu

ANTRAGSTELLUNG ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

Die Überbrückungsabgeltung kann binnen zwölf Monaten nach Antritt der Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension oder des Bezugsbeginn von Sonderruhegeld des/der Arbeitnehmer/s/in beantragt werden. Bei Antragstellung durch den/die Arbeitnehmer:in oder den Betrieb wird der Anspruch auf Überbrückungsabgeltung auch für den jeweils anderen geprüft. Eine Überbrückungsabgeltung für den Betrieb wird bei der nächstfolgenden Zuschlagsvorschreibung berücksichtigt.

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

STANDORTE

Wien
Kliebergasse 1A
1050 Wien
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg
Hans-Sachs-Gasse 5
5020 Salzburg
Mail ls@buak.at

Oberösterreich
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16
4020 Linz
Mail lo@buak.at

Steiermark
Mohsgasse 10
8020 Graz
Mail lst@buak.at

Kärnten
Bahnhofstraße 24
9010 Klagenfurt
Mail lk@buak.at

Tirol
Südtirolerplatz 14-16
6020 Innsbruck
Mail lt@buak.at

Vorarlberg
Kaiserstraße 27
6900 Bregenz
Mail lv@buak.at



+43 (0) 579 579 0

Kundendienst

Tel DW 5000
Mail kundendienst@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

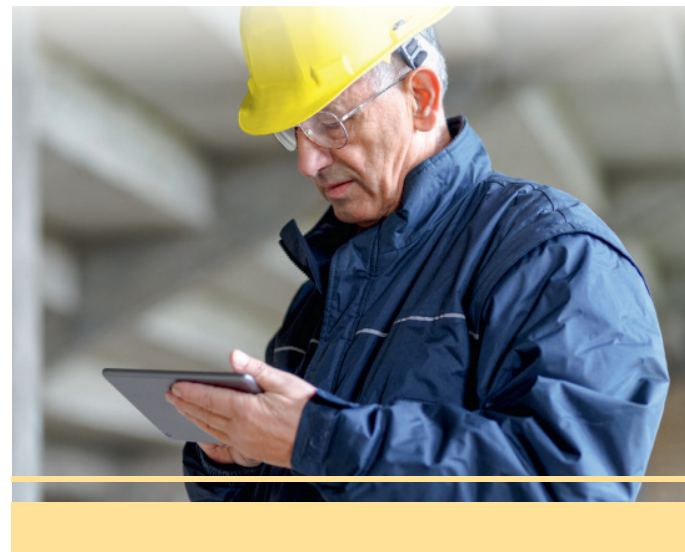
Tel DW 3000
Mail buak-bvk@buak.at

Für aktuelle Informationen zu den **Öffnungszeiten** scannen Sie bitte den QR-Code:



IMPRESSUM
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

Alle Infos, Downloads und Formulare unter: www.buak.at



SACHBEREICH ÜBERBRÜCKUNGSGELD

Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung

nach den Bestimmungen des
Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 22.11.2023



Ziel der Regelung zum Überbrückungsgeld ist es, langjährigen Bauarbeiter:innen, die nicht bis zum Pensionsantritt in Beschäftigung bleiben können, in der beschäftigungsfreien Zeit bis dahin ein monatliches Überbrückungsgeld zu bezahlen.

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Das Überbrückungsgeld steht jenen Arbeitnehmer:innen zur Verfügung, die

- nach Vollendung des 58. Lebensjahres in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen,
- im Anschluss an den Bezug des Überbrückungsgeldes einen Anspruch auf eine Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) oder auf Sonderruhegeld nach Art. X des Nachtschwerarbeitsgesetzes - NSchG, BGBl. Nr.354/1981 haben,
- mindestens 520 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 40. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben haben (siehe Arbeitnehmerinformation) und
- mindestens 30 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 56. Lebensjahres in einem/mehreren buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis/sen erworben haben,

HÖHE UND DAUER

Die monatliche Höhe des Überbrückungsgeldes beträgt das 169,5-fache des kollektivvertraglichen Stundenlohnes, der sich aus der überwiegenden Einstufung des/der Arbeitnehmer:in in den letzten 260 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergibt. Bei Teilzeitkräften erfolgt die Berechnung des Bezuges aliquot.

Beispiel für eine/n vollzeitbeschäftigten HilfsarbeiterIn im Bauhauptgewerbe (überwiegender KV-Lohn: € 14,94):

€ 14,94 x 169,5 = € 2.532,33 monatlicher Bruttobetrag

Das Überbrückungsgeld kann maximal für 18 Monate bezogen werden und wird zwölfmal im Jahr ausbezahlt (keine Sonderzahlungen).

RUHEN DES ÜBERBRÜCKUNGSGELDES

- Das Überbrückungsgeld ruht: in Kalendermonaten, in denen der/die Arbeitnehmer:in in einem Arbeitsverhältnis mit einem buag-pflichtigen Betrieb steht,
- in Kalendermonaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit erzielt wird, das die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt,
- während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung oder Urlaubsabfindung.

Das Überbrückungsgeld endet mit dem Pensionsantritt des/der Bezieher/s/in.

Im Todesfall geht der Anspruch auf die Erb:innen über. Auch bei Schwarzarbeit verliert der/die Bezieher:in den Anspruch auf Überbrückungsgeld. In diesem Fall kann die BUAK bereits geleistete Gelder zurückfordern.

ANTRAGSTELLUNG

- 1 Der/die Arbeitnehmer:in stellt mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges einen Antrag und reicht diesen bei der BUAK ein. Das Antragsformular kann der/die Arbeitnehmer:in bei der BUAK anfordern, wenn er/sie soweit alle Voraussetzungen erfüllt.
- 2 Die BUAK prüft in Zusammenarbeit mit der Pensionsversicherungsanstalt, ob alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden (erst diese Prüfung ist verbindlich!).
- 3 Nach positiver Prüfung wird der monatliche Nettobezug auf das mittels Bankbestätigung bekanntgegebene Konto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Nachhinein am Ersten des Folgemonats.

NICHTINANSPRUCHNAHME DES ÜG/ ÜBERBRÜCKUNGSABGELTUNG

Nimmt ein/e Arbeitnehmer:in trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Überbrückungsgeld nicht in Anspruch oder unterbricht den Bezug des Überbrückungsgeldbezugs und bleibt in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, so erhalten sowohl der/die Arbeitnehmer:in als auch der Betrieb eine einmalige Überbrückungsabgeltung.

Die Überbrückungsabgeltung gebührt Arbeitnehmer:innen ab dem Geburtsjahrgang 1957. Für Zeiten, in denen das Überbrückungsgeld ruht, kann keine Überbrückungsabgeltung bezogen werden.